

Minister

Vorsitzender des Innen- und  
Rechtsausschusses

Herrn Werner Kalinka, MdL

Landeshaus

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**   
**Umdruck 16/2606**

12. November 2007

**Entwurf eines Gesetzes zu Änderung des Brandschutzgesetzes und des Landeska-  
tastrophenschutzgesetzes (Drucksache 16/1404)**

**hier: Anmerkungen des Innenministeriums zu den aufgrund der Stellungnahme des  
Innenministeriums (Umdruck 16/2422) vorgebrachten Änderungsvorschlägen des  
Landesfeuerwehrverbandes (Umdruck 16/2447)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am  
28.11.2007 Anmerkungen des Innenministeriums zu den im Umdruck 16/2447 vorge-  
brachten Änderungsvorschlägen des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Ralf Stegner



## **Entwurf eines Gesetzes zu Änderung des Brandschutzgesetzes und des Landeskatastrophenschutzgesetzes (Drucksache 16/1404)**

### **Anmerkungen des Innenministeriums zu den aufgrund der Stellungnahme des Innenministeriums (Umdruck 16/2422) vorgebrachten Änderungsvorschlägen des Landesfeuerwehrverbandes (LFV) (Umdruck 16/2447)**

Den im Rahmen der Anhörung vor dem Innen- und Rechtsausschuss vom 05.09.2007 vorgebrachten Änderungsvorschlägen des LFV (Umdruck 16/2319) ist in der Stellungnahme des Innenministeriums (Umdruck 16/2422) fast vollständig zugestimmt worden. Lediglich in zwei Punkten bestehen jetzt noch Differenzen:

#### **1. Vorschlag des LFV zur Änderung der §§ 11 Abs. 2 Satz 4, 12 Absatz 3 und 15 Abs. 2 Satz 3 BrSchG**

Der LFV hat vorgeschlagen, dass unabhängig von der Änderung der aktiven Dienstzeit bis zum 67. Lebensjahr, die Amtszeit für Ehrenbeamte (Ort-, Gemeinde-, Amts- und Kreis- / und Stadtwehrführer und der jeweiligen Stellvertreter), wie bisher auch, spätestens mit Ablauf des Jahres endet, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Die Kommunalen Landesverbände haben sich diesem Vorschlag angeschlossen.

Nach Auffassung des LFV haben die langjährigen Erfahrungen gezeigt, dass die Amtszeit für Ehrenbeamte in der Feuerwehr, auf Grund der teilweise doch sehr großen Verantwortung und Anforderung im Einsatzgeschehen, nicht über das 65. Lebensjahr hinausgehen sollte. Diese Regelung habe nicht zur Folge, dass diese Mitglieder automatisch auch aus dem aktiven Dienst ausscheiden müssten. Sie können noch weiterhin bis zum 67. Lebensjahr aktives Mitglied in der Feuerwehr bleiben und stünden somit auch weiter noch für den Einsatzdienst zur Verfügung.

Die Begrenzung der Amtszeit der Ehrenbeamten sei der ausdrückliche Wunsch aller Kreis- und Stadtwehrführer.

Das Innenministerium hat gegenüber diesem Vorschlag Bedenken geäußert.

Die pragmatischen Gesichtspunkte, die dem Wunsch des LFV zu Grunde liegen sind nachvollziehbar. Aus Gründen der Gleichbehandlung erscheint es jedoch bedenklich, Führungsfunktionen von der vorgeschlagenen Anhebung der Altersgrenze auszunehmen. Bei Heranziehung der Grundsätze des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) für den Bereich der Ehrenbeamten sind Benachteiligungen wegen des Alters verboten. Eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters ist danach nur zulässig, wenn sie objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist. Da die Anforderungen an die Ehrenbeamten im Feuerwehrbereich jedenfalls nicht über die der aktiv Dienstleistenden hinausgehen, erscheint eine einheitliche Altersgrenze vorzugswürdig.

Auch das in der neuesten Stellungnahme des LFV (Umdruck 16/2447) vorgebrachte Argument vermag aus hiesiger Sicht die bisherige Einschätzung seitens des Innenministeriums nicht zu ändern.

Nach Meinung des LFV spricht die Formulierung des § 188 Abs. 5 des Beamtengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005 für die von dort vertretene Auffassung.

Dort heißt es:

*(5) Nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres kann die Ehrenbeamtin oder der Ehrenbeamte verabschiedet werden. Sie oder er ist zu verabschieden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten in den Ruhestand gegeben sind.*

Aus hiesiger Sicht rechtfertigt der oben dargestellte Auszug aus dem LBG nicht die Einführung **unterschiedlicher** Altersgrenzen. Die Formulierung bedeutet lediglich, dass eine Verabschiedung von Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres **möglich** ist (es handelt sich um eine Kann-Formulierung!), jedoch nicht, dass sie zwingend zu erfolgen hat. Insbesondere steht die Formulierung nicht einer Anhebung der Altersgrenze für Ehrenbeamte entgegen. Im kommunalen Bereich gibt es beispielsweise überhaupt keine Altersgrenze für Ehrenbeamte. Aufgrund der feuerwehrspezifischen Besonderheiten präferiert das Innenministerium für diesen Bereich weiterhin eine **einheitliche** Altersgrenze.

## **2. Vorschlag des LFV zur Ergänzung des § 9 Abs. 6 BrSchG**

Der LFV hatte im Rahmen der Anhörung vorgeschlagen, die im Gesetzentwurf vorgesehene Neufassung des § 9 Abs. 6 BrSchG wie folgt zu ergänzen:

***„Der Wehrführer, Einsatzleiter oder ein von ihm Beauftragter ist berechtigt, Auskünfte an die Presse im Sinne des Landespressegesetzes zu geben.“***

Dem Vorschlag ist seitens des Innenministeriums aus folgenden Gründen inhaltlich zugestimmt worden:

§ 79 des Beamtengesetzes für das Land Schleswig-Holstein regelt, dass der Vorstand der Behörde oder die von ihm bestimmte Beamtin oder der von ihm bestimmte Beamte Auskünfte an die Presse erteilt. Zur Konkretisierung des Verhältnisses von Verschwiegenheitspflicht und Pressefreiheit im Feuerwehrbereich kann eine dem § 79 LBG entsprechende und diese konkretisierende Regelung im Brandschutzgesetz aufgenommen werden. Formal ist seitens des Innenministeriums vorgeschlagen worden, die Regelungen betreffend die Verschwiegenheitspflicht und die Auskunftserteilung an die Presse in einem gesonderten Absatz 7 festzuschreiben. Bei dem damaligen Formulierungsvorschlag ist auf die ausdrückliche Erwähnung des Einsatzleiters im Gesetzestext verzichtet worden, da dieser durch eine Beauftragung durch den Wehrführer zu dem Auskunftsberechtigten Personenkreis gehören kann.

In den Anmerkungen zur Stellungnahme des Innenministeriums bittet der LFV um Aufnahme des Einsatzleiters in den Gesetzestext. Dieser Anregung kann aus hiesiger Sicht aus den vom LFV angeführten Gründen der eindeutigen Klarstellung und der Praktikabilität gefolgt werden. Unter Berücksichtigung einer geschlechtsneutralen Formulierung sollte § 9 Absatz 7 BrSchG dann folgenden Wortlaut erhalten:

***(7) „Die aktiven Mitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit. Auskünfte an die Presse erteilt die Wehrführung, die Einsatzleitung oder eine andere von der Wehrführung beauftragte Person.“***